

STADT ZOSSEN**BESCHLUSS-NR. 029/18****VORLAGE****öffentlich**von: **Bürgermeister**

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J/N/E)	TOP
Hauptausschuss der Stadt Zossen	26.04.2018	Beratung und Empfehlung		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	09.05.2018	Entscheidung		Ö

Betreff:**Bestätigung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2018****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen bestätigt die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2018

a) mit allen aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten.

oder

b) mit den nach der Einzelabstimmung verbliebenen Kandidatinnen und Kandidaten.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 KVerf

X besteht nicht besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Begründung:

Im Jahr 2018 sind die Schöffenwahlen für die neue Amtsperiode von 2019 bis 2023 durchzuführen.

Nach § 36 des Gerichtverfassungsgesetzes (GVG) in Verbindung mit der Gemeinsamen Allgemeinverfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz, des Ministers des Inneren und Kommunales, der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Gemeinsamen Allgemeinverfügung vom 29. August 2017 hat die Stadt Zossen unter Beachtung der §§ 31-35 GVG **bis zum 1. Juli 2018** die Vorschlagsliste für die Schöffen aufzustellen, beschließen zu lassen und bis zum **15. Juli 2018** beim Amtsgericht Zossen einzureichen.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt und kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG). Die Vorschlagsliste soll gemäß § 36 Abs. 2 GVG alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsname, Familienname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:

a) Personen, die gemäß § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich

1. Personen, die infolge Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monate verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Diese Prüfung obliegt nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG dem einsetzenden Amts- und Landgerichten (s. a. Gemeinsame Allgemeinverfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz, des Ministers des Inneren und für Kommunales, des Ministers für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 29. August 2017, Justizministerialblatt für das Land Brandenburg Nr. 9-27. Jahrgang-Potsdam, 15. September 2017).

b) Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen; nämlich

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Stadt wohnen,
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

c) Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich

1. der Bundespräsident,
2. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
3. Beamte, die jederzeit einseitig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
4. Richter und Beamten der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,

6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,

d) Personen die gemäß § 44a Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, das sind Personen die

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3106, 2012 S 442) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Personen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Folgende Personen dürfen die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtlicher Richter tätig sind;
3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
6. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Diese Personen können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden; in einer besonderen Spalte ist jedoch auf die Tatsache hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen.

Die Stadt Zossen hat im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit 2017/2018 in vielen Beiträgen für das ehrenamtliche Schöffenamts und die Schöffenwahlen zur neuen Wahlperiode geworben.

Folgende interessierten Zossenerinnen und Zossener haben sich zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen entsprechend der Anlage 1 beworben.

Eine Überprüfung der Bewerberinnen und Bewerber auf das Vorhandensein von Ausschlussgründen gemäß §§ 31, 33-34 (GVG) bei der Aufnahme in die Vorschlagsliste ergab, dass bei keiner Bewerberin und Bewerber Ausschlussgründe vorliegen.

Nach einer Grundsatzentscheidung des BGH müssen sämtliche Bewerbungen, die zulässigerweise eingegangen sind, von der Verwaltung, der eine Vorauswahl nach Geeignetheit untersagt ist, der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden. Zulässig ist es, wenn die Verwaltung die gesamte Liste einem Ausschuss vorlegt und dieser eine Vorauswahl trifft. Die so gebildete Liste kann von der Stadtverordnetenversammlung insgesamt mit der gemäß § 36 GVG erforderlichen Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stadtverordnetenmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnetenmitglieder, beschlossen werden. Über die Aufnahme einer Bewerberin oder Bewerbers in die Vorschlagsliste kann auch einzeln abgestimmt werden, wobei alle mit der erforderlichen Mehrheit Gewählten dann auf der Liste stehen.

Nach o. g. Ausschlussprüfung empfiehlt die Bürgermeisterin die anliegende Schöffenvorschlagsliste der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung nach § 36

Abs. 1 GVG. Nach Beratung des RSO am 09.04.2018 wurde die anliegende Schöffenvorschlagsliste ebenfalls als Grundlage zur Beschlussfassung durch die Stadtverordneten-versammlung empfohlen.

Nach entsprechender Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung geht die anliegende Schöffenvorschlagsliste an die Direktorin des Amtsgereichtes Zossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja _____ Nein X

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja _____ Nein _____

Finanzierung:
Finanzierung aus der
Haushaltsstelle:

Anlage:

Verwaltungsvorlage der Vorschlagsliste für die Schöffinnen/Schöffen